

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Absprache, gleich welcher Art, sind unwirksam. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Für alle schriftlichen Angebote gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bindfrist von 6 Monaten. Im übrigen gelten unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.

II. Preisstellung und Zahlung

Die Preise gelten ab Werk in Euro ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer, ohne Verpackung und Versand. Die Verpackung wird als Einwegverpackung nicht zurückgenommen. Es gelten immer die Preise der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum Netto zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechnen wir 6% über dem gültigen Diskontsatz als Verzugszinsen. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Unsere Forderungen werden bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Einleitungen von Konkurs- oder Vergleichsverfahren sofort fällig.

III. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher, ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen. Vorher ist die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 v.H. übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Wird die gelieferte Ware im Wege der Verarbeitung mit anderen Waren verbunden oder vermischt, so erwirbt PTD (Mit-) Eigentum an der entstandenen Sache im Verhältnis des

Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der entstandenen Sache. Der Käufer ist berechtigt, die von PTD gelieferte Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die aus solchem Weiterverkauf gegen den Dritten entstandene Forderung tritt der Käufer in Höhe der Rechnungsbeträge der PTD schon jetzt an diese ab, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf; PTD nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung bis auf weiteres ermächtigt; er ist aber nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. PTD hat das Recht, die Forderungen selbst einzuziehen. Sie wird hiervon Abstand nehmen, solange der Käufer seinen

Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von PTD hat der Käufer die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. Ferner ist er verpflichtet, der PTD auf deren Verlangen die Namen der Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderungen anzugeben und ihr alle Auskünfte zu erteilen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.

IV. Lieferung und Lieferfrist

Die von uns genannten Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sie sind jedoch unverbindlich. Bei verspäteter Auslieferung besteht kein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Ersatzlieferung. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Zugang unserer endgültigen Auftragsbestätigung. Bei höherer Gewalt, Streik, unpünktliche Belieferung durch Vorlieferanten und Betriebsstörungen jeglicher Art sowie Verlust und Defekt der für die Bearbeitung vorgesehenen Maschinen sind wir von der Lieferverpflichtung frei und können ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat, falls der Versand auf seinen Wunsch hin verschoben wird, beginnend mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Versandbereitschaft folgt, die Lagerkosten zu tragen, bei Lagerung auf unserem Betriebsgelände pro angefangenem Monat mindestens 0,5v.H. des Rechnungsbetrages. Zur Stornierung (auch Teilstornierung) von Aufträgen bedarf es unseres ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnisses. Wir behalten uns vor, den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen, mindestens jedoch 30% des Auftragswertes.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht auf den Kunden über mit Verlassen der Lieferung aus unserem Gelände, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, ebenso bei von uns nicht zu vertretender Verzögerung im Zeitpunkt der Versandbereitschaft. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer versichert. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren anzunehmen, wobei auch Teillieferungen zulässig sind.

VI. Rücklieferungen

Rücklieferungen können nur unter Beifügung eines Warenbegleitscheines mit allen zur Identifizierung notwendigen Angaben angenommen werden. Werden mit unserem Einverständnis Waren und Geräte aus von uns nicht verschuldeten Gründen zurückgenommen oder umgetauscht, so müssen wir Aufarbeitungskosten in Rechnung stellen. Sonderanfertigungen, modifizierte Geräte und im Lohnauftrag bearbeitete Werkstücke sind von der Rückgabe oder Umtausch ausgeschlossen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

VII. Mängelhaftung

a) bei Waren- und Gerätelieferungen Wir übernehmen für die Geräte eine Garantie von 6 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch maximal 12 Monate ab Lieferung; und zwar für defektes Material (außer Verschleißteile) dessen Versagen auf Fabrikations- bzw. Materialfehler zurückzuführen sind. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Geräte, die durch unsachgemäße Behandlung, Überlastung oder Anschlussfehler vorzeitig unbrauchbar werden. Die Gewährleistung wird nur gegenüber Kunden aufrecht erhalten. Sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware zu reklamieren. Die Gewährleistungsansprüche sind nach unserer Wahl auf ein Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Herabsetzung der Vergütung beschränkt. Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder wenn die Nacharbeit unmöglich ist oder vom Lieferer verweigert wird, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Defekte Geräte oder Bauteile sind spesenfrei anzuliefern und werden für uns spesenfrei wieder zurückgesandt. Die vorstehenden Garantiebestimmungen treten an die Stelle jeder anderen Verpflichtung oder Haftung von unserer Seite. Der Garantieanspruch erlischt, wenn der Kunde selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten unbefugt Veränderungen irgendwelcher Art oder Reparaturen an der Ware vornimmt. Die Garantie bezieht sich nur auf das Gerät selbst. Schadensersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

b) bei Dienstleistungen Die Haftung für in unserem Besitz befindlichen Kundenmaterial wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere haften wir bei Lagerung und Bearbeitung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Kommen Sachversicherungen für eine Entschädigung in Frage, so wird die Regulierung unserer eigenen Schäden den Kundenschieden vorangestellt. Die Haftung für angeliefertes Material sowie Folgekosten ist auf maximal den Auftragswert beschränkt. Trotz sorgfältiger Arbeit läßt sich Ausschuß technisch nicht völlig vermeiden. Die dafür geltenden Richtwerte sind von Werkstück zu Werkstück sehr verschieden und können bei Auftragsvergabe festgelegt werden. Ein Materialersatz im Rahmen der vorgegebenen Werte ist ausgeschlossen. Eine Prüfung der von der vom Auftraggeber vorgegebenen Materialeigenschaften erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Von uns vorgeschlagene Bearbeitungsabläufe, zu verwendende Materialien usw. entbinden den Kunden nicht, die Verwendbarkeit für seine Belange selbst zu prüfen. Soweit nicht ausdrücklich besonders vereinbart, arbeiten wir nach den zulässigen Maßtoleranzen nach DIN 7168 „Mittel“ oder den für die jeweiligen Bearbeitung technisch vorgegebenen Abweichungen.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist unser Firmensitz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.